

資 KM-G 001-4 7. Ausgabe
Technology to Inspire Innovation



Leitlinien für nachhaltige beschaffung (JAE Konzern)

October 2024, 7. Ausgabe

Japan Aviation Electronics Industry, Ltd.

**JAE Production Support and Environmental Planning Div.
(JAE Abteilung für Produktions- und Umweltförderung)**

JAE Production Support and Environmental Planning Div. Proprietary.
Japan Aviation Electronics Industry, Ltd.

Vorwort

Es ist die Vision der JAE-Gruppe, auf der Grundlage unserer Unternehmensphilosophie „Pioniergeist, Kreativität und praktische Anwendung“ zur Schaffung einer nachhaltigen Gesellschaft beizutragen.

Auf der Grundlage dieser Vision hat sich die JAE-Gruppe entsprechend den „grundlegenden Gesetzen für Unternehmenshandeln“ aktiv mit unternehmerischer Sozialverantwortung (Corporate Social Responsibility (CSR)) befasst. Im Zuge der Globalisierung sind die Forderungen, Erwartungen und die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die unternehmerischen Aktivitäten angestiegen, und von Unternehmen wird stärker als bisher erwartet, dass sie soziale Verantwortung zeigen, um eine nachhaltige Entwicklung zu erzielen. Aus diesem Grund ist die Beteiligung der gesamten Lieferkette erforderlich, und wir hoffen, dass wir gemeinsam dieses Vorhaben vorantreiben können.

Diese Richtlinie enthält Punkte und Inhalt, die von den als wichtige Partner unserer Gruppe angesehenen Geschäftspartnern beachtet werden sollten. Die einzelnen Geschäftspartner werden gebeten, den Inhalt dieser Richtlinie zu verstehen, ihr zuzustimmen und sie zu befolgen.

Weiterhin wird gebeten, diese Richtlinie auch ihrer Lieferkette zu entfalten und sich um Verbreitung ihrer Anwendung zu bemühen.

Inhalt der Leitlinien für nachhaltige Beschaffung

I	Menschenrechte im Arbeitskontext	1
	1. Verbot von Zwangsarbeit	
	2. Verbot von unmenschlicher Behandlung	
	3. Verbot von Kinderarbeit, Rücksichtnahme auf junge Arbeitnehmer	
	4. Verbot der Diskriminierung	
	5. Angemessenes Arbeitsentgelt und Leistungen	
	6. Arbeitsstunden	
	7. Vereinigungsfreiheit, Recht auf Tarifverhandlungen	
II	Sicherheit und Gesundheit	4
	1. Arbeitssicherheit	
	2. Bereitschaft für den Notfall	
	3. Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Krankheiten	
	4. Arbeitshygiene	
	5. Berücksichtigung von körperlich anstrengender Arbeit	
	6. Sicherheitsmaßnahmen an Maschinen und Anlagen	
	7. Sicherheit und Hygiene von Betriebseinrichtungen	
	8. Gesundheitspflege für Arbeitnehmer	
	9. Kommunikation zu Sicherheit und Gesundheit	
	10. Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit	
III	Umwelt	10
	1. Verwaltung von in Produkten enthaltenen Chemikalien	
	2. Verwaltung von bei der Herstellung verwendeten Chemikalien	
	3. Umweltmanagementsystem	
	4. Minimierung der Umweltauswirkungen (Abwasser, Schlamm, Abgase usw.)	
	5. Umweltlizenzen/ Behördliche Genehmigungen	
	6. Effektiver Einsatz von Ressourcen und Energie (3R)	
	7. Reduzierung der Emission von Treibhausgasen	
	8. Reduzierung von Abfällen	
	9. Bekanntmachung des Status von Umweltschutzbemühungen	

IV Lauterer Wettbewerb und ethische Regeln.....	15
1. Verbot von Korruption und Bestechung	
2. Verbot der Ausnutzung eines übergeordneten Status	
3. Verbot des Angebots und Empfangs unangemessenen Gewinns	
4. Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Handlungen	
5. Zurverfügungstellung korrekter Informationen über Produkte und Dienstleistungen	
6. Beachtung geistiger Eigentumsrechte	
7. Angemessene Überwachung des Exporthandels	
8. Offenlegung von Informationen	
9. Verhinderung und Früherkennung von unredlichen Handlungen, Schutz von Informanten	
10. Reaktion auf verantwortliche Mineralien Beschaffung	
V Qualität und Sicherheit	21
1. Sicherstellung der Sicherheit von Produkten	
2. Qualitätsmanagementsystem	
VI Informationssicherheit.....	22
1. Abwehrmaßnahmen gegen die Bedrohung von Computernetzwerken	
2. Maßnahmen gegen den Verlust von persönlichen Daten	
3. Maßnahmen gegen den Verlust der vertraulichen Informationen von Kunden und Dritten	
VII Beitrag zur Gesellschaft.....	24
1. Beitrag zur Gesellschaft und Region	
VIII Betriebskontinuitätspläne (BCP).....	25
1. Entwicklung und Vorbereitung eines Plans für Betriebskontinuität	
IX Geschäftspartner-Management.....	26
1. Bestätigung der Geschäftspartner-Compliance	

I Menschenrechte im Arbeitskontext

(I – 1) Verbot von Zwangsarbeit

Wir stellen Arbeitnehmer nach ihrem freien Willen ein und praktizieren keine Zwangsarbeit.

Einstellung nach freiem Willen bedeutet die Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis aufgrund der freiwilligen Entscheidung einer Person.

Zwangsarbeit bedeutet Arbeit gegen den freien Willen einer Person.

Dies bedeutet zum Beispiel zwangsweise, beschränkte, unselbständige oder ausbeutende Gefangenearbeit, Arbeit auf Grund von Sklaverei oder Menschenhandel (Abtretung von Personal auf Grund von Erpressung, Entführung, Betrug usw.).

Fehlen eines Rechts auf freie Kündigung, erzwungene Einziehung von durch die Regierung ausgegebenen Ausweisen, Reisepässen, Arbeitserlaubnissen usw. oder Behinderung in ihrer Verwendung durch den Inhaber sind auch Beispiele für Zwangsarbeit.

Weiterhin muss der Arbeitsvertrag in einer Sprache abgefasst sein, die von dem anzustellenden Arbeiter verstanden wird, er muss die Arbeitsbedingungen klar aufzeigen, und die Zahlung von Anstellungsgebühren usw. an die Firma oder an Arbeitsvermittlungsfirmen usw. darf nicht gefordert werden.

(I – 2) Verbot von unmenschlicher Behandlung

Wir achten die Menschenrechte unserer Arbeitnehmer und verbieten unmenschliche Behandlung wie Missbrauch, körperliche Züchtigung, sexuelle Belästigung und Schikanierung durch Vorgesetzte.

Unmenschliche Behandlung bedeutet sexuelle Belästigung, Misshandlung, körperliche Züchtigung, verletzendes Äußerungen, geistige bzw. körperliche Nötigung usw. Weiterhin ist es in Bezug auf diese Punkte wichtig, in den Dienstvorschriften die entsprechenden Vorbedingungen, Arten und Verfahren für Disziplinarstrafen festzulegen und sie dem gesamten Personal aufzuzeigen.

(I – 3) Verbot von Kinderarbeit, Rücksichtnahme auf junge Arbeitnehmer

Wir stellen weder Kinder ein, die das Mindestarbeitsalter nicht erreicht haben, noch lassen wir Kinder Arbeit verrichten, die ihre gesunde Entwicklung beeinträchtigen könnte.

Kinder bezeichnet Personen, die das in den Gesetzen der einzelnen Staaten festgelegte Mindestalter für eine Anstellung, das Alter für das Ende der Schulpflicht oder das Alter von 15 Jahren nicht erreicht haben, wobei jeweils das höchste Alter gilt.

Jugendliche Arbeiter sind Arbeiter unter einem Alter von 18 Jahren, und Beispiele für die gesetzliche Regulierung zum Schutz jugendlicher Arbeiter vor Gesundheit oder Sicherheit gefährdender Arbeit sind Beschränkung der Nachtarbeit, gefährlicher Arbeit usw.

In Bezug auf Studentenarbeitnehmer, die im Rahmen eines Praktikums usw. arbeiten, während sie bei einer Bildungseinrichtung eingetragen sind, muss ein qualifizierter Erziehungsverantwortlicher oder Manager ernannt werden, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Aufzeichnungen müssen instandgehalten und verwaltet werden, und Unterstützung und Training müssen in angemessener Weise geboten werden.

(I – 4) Verbot der Diskriminierung

Wir schließen Diskriminierung bei Arbeitsangeboten und Einstellungen aus und bemühen uns, allen Bewerbern gegenüber gerecht zu sein und ihnen die gleichen Chancen und die gleiche Behandlung entgegen zu bringen.

Diskriminierung liegt vor, wenn bei Einstellung, Vergütung, Beförderung, Chancen bei der Fortbildung usw. unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden, die sich nicht an rationellen Faktoren wie Fähigkeit, Eignung und Erfolgen einer Person orientieren. Bei der Diskriminierung mitwirkende Faktoren sind zum Beispiel Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Volksstamm, Staatsangehörigkeit, körperliche oder geistige Behinderung, Schwangerschaft, Religion, politische Einstellung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, Militärdienst, Erbinformation und Ehestand. Des Weiteren stellt die Beeinträchtigung von gleichen Chancen und gleicher Behandlung aufgrund des Ergebnisses einer ärztlichen Untersuchung, einer physischen Untersuchung usw. eine diskriminierende Handlung dar.

(I – 5) Angemessenes Arbeitsentgelt und Leistungen

Wir zahlen unseren Arbeitnehmern mindestens den gesetzlich festgelegten Mindestlohn und behalten keine unzumutbaren Lohnabzüge ein.

Mindestlohn bezeichnet den von den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Landes festgelegten Mindestlohn, und zusätzlich zu dessen Garantie ist auch die Zahlung von Überstundenvergütung, gesetzlichen Leistungen und sonstigen Zuschüssen erforderlich. Weiterhin sind das Lohnsystem und die Bezahlungszeit durch Bezahlungsvorschriften usw. dem gesamten Personal klar darzulegen, und jeder Angestellte muss in der Lage sein, für den jeweils gezahlten Arbeitslohn korrekte Entlohnung an Hand von Lohnzetteln usw. zu überprüfen.

Unzumutbare Lohnabzüge beziehen sich auf „Lohnabzüge, die auf Grund von Disziplinarstrafen“ usw. erfolgen.

(I – 6) Arbeitsstunden

Wir setzen Arbeitsstunden, Feiertage und Urlaub unserer Arbeitnehmer zweckmäßig so fest, dass die Arbeitsstunden die gesetzlich festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

Mit der zweckmäßigen Festsetzung wird Folgendes angestrebt:

- Die jährlichen Arbeitsstunden sollten die gesetzlich vorgeschriebene Grenze nicht überschreiten.
- Die wöchentlichen Arbeitsstunden (ausschließlich in Notfällen und von der Norm abweichenden Umständen) einschließlich der Überstunden sollten die gesetzlich vorgeschriebene Grenze bzw. 60 Stunden/Woche nicht überschreiten.
- Jedem Mitarbeiter sollte mindestens ein freier Tag pro Woche zuerkannt werden.
- Das Recht auf bezahlten Jahresurlaub sollte entsprechend den Festlegungen in Gesetzen und Verordnungen zuerkannt werden.

(I – 7) Vereinigungsfreiheit, Recht auf Tarifverhandlungen

Wir erkennen das Organisationsrecht für Arbeitnehmer an, das ihnen die Möglichkeit von Verhandlungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über Themen wie Arbeitsumgebung, Löhne usw. bietet.

Entsprechend den Gesetzen des jeweiligen Landes wird das Recht jedes Arbeiter, aus freiem Willen eine Gewerkschaft zu gründen oder einer Gewerkschaft beizutreten, sowie das Recht zu Tarifverhandlungen respektiert, und es ist wichtig, dass die Angestellten ohne Diskriminierung, Drohungen, Vergeltungsmaßnahmen usw. nach Kommunikation in Bezug auf Management und Arbeitsbedingungen streben können.

II Sicherheit und Gesundheit

(II – 1) Arbeitssicherheit

Wir beurteilen die Sicherheit am Arbeitsplatz im Hinblick auf Risiken und sichern diesen außerdem durch eine geeignete Konstruktion und die Einführung von technologischen und betrieblichen Maßnahmen ab.

Risiken am Arbeitsplatz umfassen latente und potenzielle Risiken in Form von möglichen Unfällen und Gesundheitsschäden verursacht durch Energien wie z. B. elektrischen Strom, Feuer und offene Flammen, Fahrzeuge, schlüpfrige Bodenflächen, auf denen Rutschgefahr besteht, herunterfallende Gegenstände u. Ä.

Unternehmen müssen die Risiken für die Sicherheit am Arbeitsplatz ermitteln und bewerten und die Sicherheit durch geeignete Konstruktions-, Technologie- und Managementmaßnahmen gewährleisten. Insbesondere schwangeren Frauen und stillenden Müttern muss angemessene Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Geeignete Konstruktion sowie technische und betriebliche Maßnahmen beinhalten beispielsweise die Überwachung von potenziellen Gefahrenbereichen mithilfe von Sensoren, Trennschaltern (Störabschaltung) zur Unterbrechung der Stromversorgung von Maschinen und Anlagen, Einbau von Wartungssicherungen (Tag-Out), wobei eine Plombe oder ein Siegel zum Schutz vor unbefugtem Zugriff oder unbeabsichtigtem Einschalten am Trennschalter angebracht wird, Bereitstellung von Schutzausrüstungen wie Schutzbrillen, Schutzhelmen und Sicherheitshandschuhen.

(II – 2) Bereitschaft für den Notfall

Basierend auf der Annahme, dass die Möglichkeit von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Krankheiten besteht, arbeiten wir Maßnahmen für Notfälle aus, deren Ziel es ist, das Leben und die Gesundheit unserer Arbeitnehmer zu schützen, und sorgen dafür, dass Informationen über diese Maßnahmen an allen Arbeitsplätzen vorliegen.

Maßnahmen für Notfälle bezeichnen beispielsweise die Berichterstattung über Notfälle, die Benachrichtigung der Arbeitnehmer, die Ausgabe klarer Evakuierungsanweisungen, die Bereitstellung von Evakuierungs- und Zufluchtseinrichtungen, die Bevorratung von medizinischem Bedarfsmaterial für Notfälle, die Vorsehung von Einrichtungen zur Meldung und Eindämmung von Bränden, die Sicherung der Kommunikation mit der Außenwelt und die Erstellung eines Wiederherstellungsplans.

Das Vorliegen von Informationen an allen Arbeitsplätzen bezieht sich beispielsweise auf Maßnahmen wie die Ausbildung aller Arbeitnehmer in der Verhaltensweise in Notfällen (einschließlich Evakuierungsschulungen und -übungen), sowie das Aushängen/Aufbewahren von Verfahrensanweisungen für den Notfall an einer gut sichtbaren Stelle am Arbeitsplatz.

(II – 3) Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Krankheiten

Wir untersuchen die Möglichkeit von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Krankheiten und treffen entsprechende Maßnahmen.

Entsprechende Maßnahmen beinhalten Berichterstattung durch Arbeitnehmer, Einstufung und Aufzeichnung von Unfällen und arbeitsbedingten Krankheiten, ggf. ärztliche Behandlung, Untersuchung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Krankheiten, Maßnahmen zur Beseitigung der Ursache von Problemen, sowie Aufbau von Systemen und Maßnahmen zur Umsetzung obiger Schritte wie z. B. Ermöglichung der Wiederaufnahme der Arbeit. (Hierzu gehören auch der Beitritt zur Arbeitsunfallversicherung und ähnliche Maßnahmen.) Ebenfalls eingeschlossen ist die Durchführung von administrativen Aufgaben, die nach den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften anfallen.

(II – 4) Arbeitshygiene

Wir untersuchen alle Arbeitsplätzen auf die Möglichkeit, dass Arbeiter dort in Kontakt mit lebenden Organismen, gesundheitsschädlichen Chemikalien, Lärm, Geruch usw. kommen könnten und treffen entsprechende Maßnahmen.

Gesundheitsschädlich oder -gefährdend sind unter anderem Ruß, Rauch, Dampf, Dunst und feine Partikel, sowie toxische Stoffe, Strahlung und Stoffe, die chronische Leiden verursachen (Blei, Asbest usw.). Hier können zusätzlich Lärm und Gerüche einfaktorisiert werden, da sie in extremer Form gesundheitsschädigend sein können.

Geeignete Maßnahmen umfassen unter anderem die Bemühungen, die unternommen werden, um die Möglichkeit des direkten Kontakts von Arbeitnehmern mit den oben erwähnten Organismen und Stoffen zu identifizieren, eine Risikoabschätzung, die Erstellung und Umsetzung von Kontrollkriterien, die Vermittlung einschlägiger Informationen und die Ausgabe von Schutzausrüstungen an die Arbeitnehmer.

Unternehmen müssen die Arbeitsumgebung am Arbeitsplatz messen, um das Risiko der Exposition von Arbeitnehmern gegenüber schädlichen biologischen, chemischen und physikalischen Einflüssen zu ermitteln und zu bewerten und entsprechende Kontrollen durchzuführen.

(II – 5) Berücksichtigung von körperlich anstrengender Arbeit

Wir identifizieren körperlich anstrengende Arbeitsplätze und verhindern durch entsprechende Maßnahmen, dass an diesen Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Krankheiten auftreten.

Körperlich anstrengende Arbeitsplätze sind Arbeitsplätze, an denen harte Arbeit geleistet wird, einschließlich manuellem Transport schwerer Lasten, aber auch sich wiederholende und ununterbrochene Langzeitarbeit wie Montage am Fließband und Dateneingabe.

Geeignete Kontrollmaßnahmen beinhalten das Einlegen von regelmäßigen, kurzen Pausen, die Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel, die Arbeitsaufteilung und die Zusammenarbeit von Arbeitsgruppen.

(II – 6) Sicherheitsmaßnahmen an Maschinen und Anlagen

Wir treffen angemessene Sicherheitsmaßnahmen an den im Betrieb vorhandenen Maschinen und Anlagen.

Angemessene Sicherheitsmaßnahmen beinhaltet Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Gesundheitsschäden im Laufe des Arbeitsablaufs einschließlich folgender:

Die Einführung von Sicherheitsmechanismen wie Ausfallsicherheit (*1), Narrensicherheit (*2) und Verriegelung (*3), Einbau von Sicherheitsvorrichtungen, Schutzgittern usw., sowie die Durchführung von regelmäßigen Kontrollen und Wartungsarbeiten an Maschinen und Anlagen.

*1 Ausfallsicherheit Nach diesem Prinzip werden Maschinen und Anlagen so konstruiert, dass sie auch im Fall eines Fehlers zu möglichst geringem Schaden führen. Bei einer Maschine oder Anlage werden systematisch Fehler unterstellt und danach versucht, die zugehörigen Auswirkungen so ungefährlich wie möglich zu gestalten.

*2 Narrensicherheit Nach diesem Konzept werden bereits in der Entwurfsphase Sicherheitsmaßnahmen zur Sperrung bestimmter Funktionen von Maschinen und Anlagen getroffen werden, um alle Personen am Arbeitsplatz vor Gefahren zu schützen, falls eine mit der Arbeitsweise der Maschine bzw. Anlage nicht vertraute Person diese in Betrieb setzen und dabei falsch vorgehen sollte.

*3 Verriegelung Eine Verriegelung soll ungewollte Zustände, Abläufe oder Ereignisse verhindern. Es soll so vermieden werden, dass versehentlich bestimmte Aktionen ausgeführt werden, die Schäden an Umwelt, technischen Geräten oder Gefahr für Leib und Leben verursachen können, oder dass die Maschine bzw. die Anlage unter von den Vorschriften abweichenden Bedingungen eingeschaltet wird.

(II – 7) Sicherheit und Hygiene von Betriebseinrichtungen

Wir sorgen auf geeignete Weise für Sicherheit und Hygiene in den Arbeitnehmern zur Verfügung stehenden Betriebseinrichtungen (Toiletten, Kantine, Schlafsäle usw.).

Betriebseinrichtungen sind Einrichtungen, die den Arbeitnehmern am Arbeitsplatz (Toiletten, Trinkwasserbrunnen, Umkleideräume, Kantinen usw.) sowie außerhalb des Arbeitsplatzes (Schlafsäle usw.) zur Verfügung stehen.

Sicherheit und Hygiene beziehen sich beispielsweise auf Maßnahmen zur Sauberhaltung und Hygiene, Bereitstellung von sauberem Trinkwasser, Brandschutz, Lüftung, Heizung/Kühlung, Einrichten von Fluchtwegen (Notausgänge) und sichere Aufbewahrung persönlicher Effekte.

(II – 8) Gesundheitspflege für Arbeitnehmer

Wir machen allen Arbeitnehmern eine angemessene Gesundheitspflege zugänglich.

Angemessene Gesundheitspflege bezieht sich auf die Verhütung und Früherkennung von Erkrankungen der Arbeitskräfte, indem diesen mindestens die nach den Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen geboten werden. Außerdem muss der Verhütung von Gesundheitsschäden und psychischen Erkrankungen aufgrund von Überarbeitung voll Rechnung getragen werden.

(II – 9) Kommunikation zu Sicherheit und Gesundheit

Schulung und Ausbildung in angemessenen Sicherheits- und Gesundheitsinformationen über alle identifizierten Gefahren am Arbeitsplatz, denen Arbeitnehmer ausgesetzt sein können.

Für alle identifizierten Gefahren am Arbeitsplatz (einschließlich, aber nicht beschränkt auf mechanische, elektrische, chemische und physikalische Gefahren) müssen Schulungen und Trainings zu sicherheits- und gesundheitsbezogenen Informationen in der Muttersprache des Arbeitnehmers oder in einer Sprache, die er versteht, durchgeführt werden. Sicherheits- und gesundheitsbezogene Informationen sind innerhalb der Einrichtung deutlich auszuhängen oder an einem Ort anzubringen, an dem die Beschäftigten sie identifizieren und einsehen können.

Alle Arbeitnehmer sollten vor Arbeitsbeginn und danach in regelmäßigen Abständen geschult und ausgebildet werden.

Weiterhin sollte es auch einen Mechanismus für Rückmeldungen von Arbeitnehmern zu Sicherheit und Gesundheit geben.

(II – 10) Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit

Einrichtung und Betrieb eines Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit.

Ein Managementsystem für berufliche Sicherheit und Gesundheit (Occupational Health and Safety Management System, OHSMS) ist ein strategisches Management-Instrument zur systematischen Einbeziehung des Managements der Sicherheits-, Hygiene- und Gesundheitsaspekte der Organisation, ihrer Arbeitnehmer und verwandter Dritter als Teil der Unternehmensführung. Die Einführung eines Managementsystems für berufliche Sicherheit und Gesundheit ermöglicht ein gesundes und reibungsloses Funktionieren der Organisation, indem es Risiken wie Vorfälle, Unfälle und Bedrohungen im Umfeld der Organisation identifiziert und verwaltet.

OHSAS 18001, ISO 45001 usw. sind typische Managementsysteme für berufliche Sicherheit und Gesundheit.

III Umwelt

(III – 1) Verwaltung von in Produkten enthaltenen Chemikalien

Wir verwalten und überwachen alle nach den Gesetzen und Vorschriften überwachungspflichtigen Chemikalien, die in unseren Produkten Anwendung finden.

Verwaltung und Überwachung der in unseren Produkten enthaltenen Chemikalien bedeutet, dass Chemikalien, die nach den Gesetzen und Verordnungen nicht zur Herstellung unserer Produkte verwendet werden oder darin enthalten sein dürfen, unter keinen Umständen dazu verwendet werden oder darin enthalten sind, dass die Kennzeichnungspflicht eingehalten werden muss und dass die vorgeschriebenen Tests und Begutachtungen durchgeführt werden.

(III – 2) Verwaltung von bei der Herstellung verwendeten Chemikalien

Wir verwalten und überwachen alle nach den Gesetzen und Vorschriften des jeweiligen Landes überwachungspflichtigen Chemikalien, die bei der Herstellung unserer Produkte zur Anwendung kommen.

Das Management chemischer Substanzen erfordert die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften sowie die Identifizierung, Kennzeichnung, sichere Handhabung und Kontrolle von Substanzen, die ein Risiko für Mensch und Umwelt darstellen.

Es ist auch notwendig, die Menge der in die äußere Umwelt emittierten chemischen Substanzen zu erfassen, der Regierung Bericht zu erstatten und Anstrengungen zu unternehmen, um die Menge dieser Substanzen zu reduzieren.

(III – 3) Umweltmanagementsystem

Wir verpflichten uns zum Aufbau und zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems.

Umweltmanagementsystem bezieht sich auf einen allgemeinen Verwaltungsmechanismus, der Umweltaktivitäten fördert, alle betroffenen Organisationen einbezieht, Aktivitäten plant und festsetzt, Verantwortung und Belastungen verteilt und Verfahren, Abläufe und Managementressourcen praktisch umsetzt. Umweltaktivität bedeutet in diesem Zusammenhang die Ausarbeitung einer Umweltpolitik, deren Durchführung nach dem Prinzip Ausführen, Überprüfen und Weitermachen verfährt, indem nach dem sogenannten PDCA-Zyklus kontinuierlich Verbesserungen am Umweltschutz umgesetzt werden.

Ein viel angewendetes Umweltmanagementsystem ist beispielsweise ISO14001, mit der Möglichkeit einer Drittverpflichtung der Zertifizierung.

(III – 4) Minimierung der Umweltauswirkungen (Abwasser, Schlamm, Abgase usw.)

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der für Abwasser, Schlamm, Abgase usw. einschlägigen Gesetze und Verordnungen des betreffenden Landes und führen weitere Verbesserungen ein, indem wir nach Bedarf zusätzlich unsere eigenen unabhängigen Standards entwickeln.

Eigene unabhängige Standards bedeutet, dass nach eigener Zielvorgabe eine stärkere Reduzierung der Umweltbelastung erreicht werden soll, als nach den Gesetzen und Verordnungen verlangt wird. Wir werden nicht nur Umweltverschmutzung verhindern, sondern auch z. B. Methoden zur Überwachung, Regelung und Behandlung von Abwässern, Schlamm und Abgasen erarbeiten und ständig verbessern, sowie die Abgabemengen von Abwässern, Schlamm und Abgasen reduzieren.

(III – 5) Umweltlizenzen/ Behördliche Genehmigungen

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der Gesetze und Verordnungen im betreffenden Land, zur Einholung von erforderlichen Erlaubnissen, Lizenzen und Genehmigungen der öffentlichen Behörden, sowie zur Vorlage von Management und Überwachungsberichten, soweit diese von den öffentlichen Behörden verlangt werden.

In Japan sind Firmen nach den Gesetzen und Verordnungen verpflichtet, unter anderem folgende Administratoren zu ernennen, die sich nach den einschlägigen Gesetzen qualifiziert haben: nach dem Energiespargesetz: einen Administrator für Energieeinsparungen in Herstellungsbetrieben, deren Energieverbrauch eine bestimmte Grenze überschreitet; nach dem Emissionsschutzgesetz: einen Administrator in Sachen Umweltverschmutzung in Herstellungsbetrieben, die Chemikalien, feine Partikel, Ruß und Staub emittieren; nach dem Gesetz über überwachungspflichtige Industrieabfälle: einen Administrator für überwachungspflichtige Industrieabfälle.

Außerdem sind Firmen, die bestimmte Chemikalien verwenden oder verarbeiten, verpflichtet, einen Verantwortlichen für die Verwaltung und Überwachung von toxischen und heftig reagierenden Substanzen, spezielle chemische Substanzen und Gefahrstoffen zu ernennen.

Je nach Geschäftsinhalt und Standort eines Herstellungswerks können Erlaubnisse, Lizenzen und Genehmigungen der öffentlichen Behörden für Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie Einrichtungen, die Gefahrstoffe u. Ä. handhaben, erforderlich sein.

(III – 6) Effektiver Einsatz von Ressourcen und Energie (3R)

Wir setzen freiwillige und unabhängige Ziele für Ressourcen- und Energieeinsparungen und bemühen uns, Ressourcen und Energie effektiv und kontinuierlich zu nutzen.

Energieeinsparungen beinhalten Bemühungen, eine effektive Nutzung von Ressourcen zu erzielen. Mittel zur Umsetzung sind unter anderem die Reduzierung der in Produkte eingehenden Materialmengen und der bei der Produktion anfallenden Abfallmengen, sowie der erhöhte Einsatz von Recyclingressourcen und -teilen.

Energieeinsparungen beinhalten auch Bemühungen, den Einsatz von Energien in Form von Wärme und Strom zu rationalisieren. Eine rationelle Energienutzung führt zur effektiveren Nutzung von fossilen Brennstoffressourcen wie Erdöl, Erdgas, Kohle und Koks. 3R bedeutet Reduce (Reduzieren), Reuse (Wiederverwenden) and Recycle (Recyceln).

(III – 7) Reduzierung der Emission von Treibhausgasen

Wir setzen freiwillige und unabhängige Ziele in der Absicht, eine Reduzierung der Emission von Treibhausgasen herbeizuführen und bemühen uns weiterhin, diese Reduzierung kontinuierlich voranzutreiben.

Es gibt zahlreiche Treibhausgase; allgemein bezieht sich der Begriff jedoch auf die sechs speziell im Kyoto-Protokoll aufgeführten Stoffgruppen Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe (FKW), Perfluorcarbone (PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆).

Für die oben erwähnten Treibhausgase setzen wir uns deshalb freiwillige und unabhängige Ziele, stellen Pläne auf und setzen diese um in der Absicht, eine kontinuierliche Reduzierung zu erreichen.

(III – 8) Reduzierung von Abfällen

Wir setzen uns freiwillige und unabhängige Ziele für die Reduzierung von Endabfällen und bemühen uns, kontinuierlich weitere Reduzierungen zu erreichen.

Endabfälle bezeichnet Abfälle, die der Neulandgewinnung (Mülldeponie) oder Müllverbrennung zugeführt werden.

Für die Reduzierung von Endabfällen setzen wir uns deshalb freiwillige und unabhängige Ziele, stellen Pläne auf und setzen diese um in der Absicht, eine kontinuierliche Reduzierung zu erreichen.

(III – 9) Bekanntmachung des Status von Umweltschutzbemühungen

Die Ergebnisse von Aktivitäten auf dem Gebiet des Umweltschutzes sollten, soweit notwendig, bekannt gemacht werden.

Ergebnisse von Aktivitäten auf dem Gebiet des Umweltschutzes bezieht sich auf die an den Firmenstandorten durchgeführten Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, die Abgabe von Abfallprodukten in die Luft, ins Wasser und in den Boden, die verbrauchten Mengen an Ressourcen, die erzeugten Abfallmengen, einschließlich solchen, die der Umwelt schaden oder sie gefährden, sowie Initiativen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt usw.

Wir ernennen Organisationen und Verantwortliche für Umweltschutzaktivitäten, deren Aufgabe es ist, die Ergebnisse von Umweltschutzaktivitäten regelmäßig zu erfassen, sowie die Management- und Überwachungsindikatoren von Umweltschutzaktivitäten, die Erreichung der gesetzten Ziele und andere wichtige umweltbezogene Faktoren kontinuierlich aufzuzeichnen.

Als Mittel zur Bekanntmachung dienen der Umweltbericht, sowie Berichte, die für interessierte Parteien nach Bedarf angefertigt werden.

IV Lauterer Wettbewerb und ethische Regeln

(IV – 1) Verbot der Korruption und Bestechung

Wir unterhalten ein gesundes und normales Verhältnis zu politischen Kreisen und öffentlichen Behörden und unterlassen es, Bestechungsgelder oder illegale parteipolitische Spenden anzubieten.

Anbieten von Bestechungsgeldern beinhaltet Angebote in Form von Geld, Unterhaltung, Geschenken und anderen Vorteilen und Bequemlichkeiten in der Absicht, sich dadurch geschäftliche Vorteile zu verschaffen, beispielsweise bei der Gewährung einer Erlaubnis, Lizenz oder Genehmigung, bei der Anbahnung oder Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen oder bei der Beschaffung nicht öffentlich verfügbarer Informationen für Beamte im öffentlichen Dienst und Personen in ähnlichen Positionen (nachfolgend Beamte genannt).

Auch in Fällen, in denen nicht zum Zweck der Erlangung geschäftlicher Vorteile gehandelt wird, wird die Bereitstellung von Unterhaltung und Geschenken in einem Umfang, der über die gesellschaftlichen Gepflogenheiten hinausgeht, zugunsten von Beamten als Bestechung ausgelegt.

Illegale parteipolitische Spenden bezieht sich z. B. auf das Anbieten politischer Spenden in der Absicht, sich dadurch geschäftliche Vorteile zu verschaffen, beispielsweise bei der Gewährung einer Erlaubnis, Lizenz oder Genehmigung, bei der Anbahnung oder Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen oder bei der Beschaffung nicht öffentlich verfügbarer Informationen, sowie das Anbieten politischer Spenden unter Umgehung des offiziellen Wegs.

(IV – 2) Verbot der Ausnutzung eines übergeordneten Status

Wir unternehmen keine Handlungen in der Absicht, unsere Geschäftspartner unter Ausnutzung unseres übergeordneten Status zu verunglimpfen.

Ausnutzung eines übergeordneten Status bedeutet z. B. einseitige Entscheidungsfindung, Ändern der Bedingungen von Geschäftstransaktionen mit Geschäftspartnern, oder die Auferlegung irrationaler Forderungen oder Pflichten unter Ausnutzung des Status eines Abnehmers oder Auftraggebers. Wir wickeln unsere Beschaffungstransaktionen auf ehrliche, faire und gerechte Weise ab, indem wir unsere Verträge genau einhalten und unseren übergeordneten Status in keiner Weise ausnutzen.

In Ländern, in denen die Ausnutzung eines übergeordneten Status durch Gesetze und Verordnungen geregelt ist, sind wir verpflichtet, diese Gesetze und Verordnungen einzuhalten (Zum Beispiel sollten wir in Übereinstimmung mit den „Richtlinien für Preisverhandlungen zur Ordnungsgemäßen Abwälzung von Arbeitskosten“ mindestens einmal pro Jahr ein Forum für Verhandlungen anbieten.)

(IV – 3) Verbot des Angebots und Empfangs unangemessenen Gewinns

Wir verpflichten uns, im Umgang mit unseren Stakeholdern keine unangemessenen Gewinne anzubieten oder zu empfangen.

Anbieten und Empfang von unangemessenem Gewinn wird wie folgt definiert:

- Eine Handlung mit den Merkmalen einer Bestechung, wie z. B. das Anbieten oder Empfangen, zugunsten eines Kunden oder zu eigenen Gunsten, von Werbeprämien, Sachpreisen oder Geldpreisen, deren Wert über die durch die Gesetze und Verordnungen gesetzten Grenzen hinausgeht, sowie die Vergabe oder der Empfang von Bargeld und Wertsachen oder die Vermittlung von Unterhaltung in einem Umfang, der über die gesellschaftlichen Gepflogenheiten hinausgeht.
- Das Anbieten unangemessener Gewinne an asoziale Elemente (kriminelle Organisationen, terroristische Organisationen usw.), die die gesellschaftliche Ordnung und deren gesunden Ablauf negativ beeinflussen.
- Insider-Geschäfte beim An- und Verkauf von Aktien eines betroffenen Unternehmens auf Basis von nicht veröffentlichten wichtigen Informationen über die Kunden des Unternehmens.

(IV – 4) Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Handlungen

Wir unternehmen keinerlei Handlungen, die den fairen, transparenten und freien Wettbewerb beschränken.

Wettbewerbsbeschränkende Handlungen sind unter anderem Absprachen über Preise, Mengen und Absatzgebiete von Produkten sowie über Serviceleistungen mit anderen Firmen des gleichen Gewerbes (Kartell) und Preisabsprachen zwischen dem erfolgreichen Bieter und anderen Bietern (Absprachen bei Ausschreibungen).

Beispiele für den unlauteren Wettbewerb sind die Nutzung von unrechtmäßig erworbenen Verkaufsgeheimnissen einer anderen Firma, Warenauszeichnungen, die Falschaussagen über das Produkt eines anderen Herstellers enthalten und Warenauszeichnungen, die den Kunden in die Irre führen sollen.

(IV – 5) Zurverfügungstellung korrekter Informationen über Produkte und Dienstleistungen

Wir stellen Verbrauchern und Kunden korrekte Informationen über unsere Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung.

Korrekte Informationen beziehen sich beispielsweise auf Folgendes:

- Die Angaben bezüglich der technische Daten, Qualität und Handhabung des Produkts bzw. der Dienstleistung sind korrekt.
- Die Angaben bezüglich der in einem Produkt zur Anwendung kommenden Inhaltsstoffe und Teile sind korrekt.
- In Werbung, Katalogen und ähnlichem Material für Produkte und Dienstleistungen dürfen keine Angaben gemacht werden, die von den Tatsachen abweichen oder Verbraucher und Kunden in die Irre führen könnten, die andere Firmen oder Personen verleumden oder deren Rechte verletzen.

(IV – 6) Beachtung geistiger Eigentumsrechte

Wir verpflichten uns, die geistigen Eigentumsrechte anderer nicht zu verletzen.

Geistiges Eigentum beinhaltet Patente, Gebrauchsmuster, Konstruktionen, Warenzeichen, Urheberrechte, Verkaufsgeheimnisse u. Ä.

Während der Entstehungsphase von Produkten und Dienstleistungen, beginnend mit der Entwicklung und weiter zu Herstellung, Verkauf und Lieferung, muss eine gründliche Voruntersuchung auf mögliche geistige Eigentumsrechte Dritter stattfinden.

Außer in begründeten Fällen stellt die Nutzung von geistigem Eigentum Dritter ohne Mitteilung oder Genehmigung eine Verletzung des geistigen Eigentumsrechts dar.

Dies gilt auch für das unerlaubte Kopieren von urheberrechtlich geschütztem Material, wie z. B. Computer-Software.

Auch die Beschaffung und Nutzung von Verkaufsgeheimnissen eines Dritten mit unrechtmäßigen Mitteln stellt eine Verletzung des geistigen Eigentumsrechts dar.

(IV – 7) Angemessene Überwachung des Exporthandels

Für den Export von Technologien und Gütern, die der Regelung durch Gesetze und Verordnungen unterliegen, sind die vorgeschriebenen Ausfuhrverfahren einzuhalten und ein übersichtliches Management- und Überwachungssystem aufzubauen.

Technologien und Güter, die der Regelung durch Gesetze und Verordnungen unterliegen, bezeichnet Teile, Produkte, Technologien, Einrichtungen, Software usw., die durch auf internationalen Abkommen beruhende Gesetze und Verordnungen (z. B. Wassenaar-Abkommen) geregelt sind.

In einigen Fällen kann der Export dieser Technologien und Güter die Beschaffung einer Ausfuhrerlaubnis bei der zuständigen Behörde erfordern.

(IV – 8) Offenlegung von Informationen

Unabhängig davon, ob nach den Gesetzen und Verordnungen eine Offenlegungspflicht vorliegt oder nicht, werden wir uns aktiv für die Offenlegung und Weitergabe von Information an unsere Stakeholder einsetzen.

Bei der Offenlegung und Weitergabe von Information an Stakeholder handelt es sich beispielsweise um Informationen über Geschäftsaktivitäten, die finanzielle Lage, Leistungsangaben, Risikoinformationen (z. B., durch eine Katastrophe verursachter Schaden, negative Beeinflussungen für Umwelt und Gesellschaft und Enthüllung einer schweren Rechtsverletzung). Fälschung von Aufzeichnungen oder die falsche Weitergabe von Informationen wird nicht toleriert.

Informationen über wichtige Risiken sollten bei jedem Auftreten des Risikos offengelegt werden und als gutes Beispiel für die aktive Offenlegung von Informationen gleichzeitig an Kunden übermittelt werden.

(IV – 9) Verhinderung und Früherkennung von unredlichen Handlungen, Schutz von Informanten

Wir treffen Maßnahmen zur Unterbindung von unredlichen Handlungen und bauen ein System zur Früherkennung solcher Handlungen auf, das es uns erlaubt, unverzüglich dagegen einzuschreiten.

Maßnahmen zur Unterbindung von unredlichen Handlungen beinhalten die Schaffung eines "gut belüfteten" Arbeitsklimas sowie das Abhalten von Schulungs- und Bildungskursen für Arbeitnehmer.

Ein System zur Früherkennung von unredlichen Handlungen kann unter anderem Folgendes beinhalten:

- Durch Einrichten einer Abgabestelle (Büro) für das Einreichen von Berichten über unredliche Handlungen innerhalb und außerhalb des Unternehmens ermöglichen wir es der Geschäftsführung, unredliche Handlungen im Frühstadium zu entdecken und zu erfassen.
- Die Vertraulichkeit von Informationen im Zusammenhang mit der Meldung und die Anonymität des Informanten müssen gewahrt bleiben, und Vergeltungsmaßnahmen gegen den Informanten müssen verhindert werden.
- Wir leiten unverzüglich Maßnahmen gegen eine unredliche Handlung ein und teilen dem Informanten das Ergebnis der Maßnahmen frühzeitig mit.

(IV – 10) Reaktion auf verantwortliche Mineralien Beschaffung

Wir werden verantwortlich Mineralien Beschaffung procure.

Um unserer sozialen Verantwortung (Corporate Social Responsibility, CSR) bei unseren Beschaffungsaktivitäten gerecht zu werden, hat sich die JAE-Gruppe zu einer verantwortungsvollen Beschaffung von Zielmineralien(*) verpflichtet, indem wir unsere Bemühungen fortsetzen, weniger riskante Materialien zu verwenden, und zur Verhinderung der Finanzierung bewaffneter Gruppen, zum Schutz der Menschenrechte und zur Förderung des fairen Handels in der Mineralienlieferkette beitragen.

Bei der Beschaffung von Mineralien werden wir die Richtlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Bezug auf die Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten unterstützen.

Weiterhin beschaffen wir nicht bei Unternehmen, die in der Vergangenheit eindeutig in Konflikte oder Menschenrechtsverletzungen verwickelt waren.

Bei Umfragen in der Lieferkette arbeiten wir eng mit Industrieverbänden zusammen und verwenden die von der Responsible Minerals Initiative (RMI) veröffentlichten Formularvorlagen, um sicherzustellen, dass wir angemessene und effiziente Umfragen auf der Grundlage von Industriestandards und in gutem Glauben durchführen.

Wir verlangen von unseren Geschäftspartnern, dass sie diese Politik verstehen und sich bemühen, Waren in Übereinstimmung mit dieser Politik zu beschaffen.

* Mineralien, die unter die „verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien“ fallen, einschließlich 3 TG (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold), sowie Kobalt usw.

V Qualität und Sicherheit

(V – 1) Sicherstellung der Sicherheit von Produkten

Wir sorgen dafür, dass Produkte die nach den Gesetzen und Verordnungen der betroffenen Ländern festgelegten Sicherheitsstandards erfüllen, vorausgesetzt die Produkte wurden unter der Verantwortung des Konzerns entworfen.

Beim Entstehungsprozess eines Produkts wird so gearbeitet, dass die Sicherheit des Produkts durchaus und voll sichergestellt ist, und auch in unseren Verkaufsaktivitäten sind wir uns unserer Verantwortung als Hersteller bewusst. Außerdem muss nicht nur die gewöhnlich sicherzustellende Sicherheit, sondern auch die nach den Gesetzen und Verordnungen geforderte Produktsicherheit berücksichtigt werden.

An Gesetzen und Verordnungen zur Produktsicherheit in Japan seien folgende genannt: Gesetz über die Produktsicherheit elektrischer Geräte und Materialien, Konsumproduktsicherheitsgesetz, Gesetz über die Qualitätskennzeichnung von elektrischen Haushaltsgeräten u. a. Sicherheitsstandards sind in näheren Bestimmungen zu den Gesetzen und Verordnungen sowie in den japanischen Industrienormen (JIS) festgelegt.

Unter den im Ausland geltenden Sicherheitsstandards wären beispielsweise UL, BSI und CSA zu nennen. Die Sicherstellung der Produktsicherheit beinhaltet zusätzlich die Überwachung und Kontrolle der Rückverfolgbarkeit (Werdegang von Materialien, Teilen, Prozessen usw.) sowie das unverzügliche Treffen von Maßnahmen zur Lösung von Problemen.

(V – 2) Qualitätsmanagementsystem

Wir verpflichten uns, ein Qualitätsmanagementsystem aufzustellen und zu betreiben.

Qualitätsmanagementsystem bezieht sich auf einen umfassenden Mechanismus zur Förderung von Qualitätssicherungsaktivitäten und umfasst die Organisierung eines Systems, geplante Aktivitäten, die Aufteilung von Verantwortungen, die praktische Umsetzung, Verfahrensweisen, Prozesse und Managementressourcen.

Qualitätssicherungsaktivitäten in diesem Zusammenhang bedeutet die Erarbeitung von Qualitätsrichtlinien, die Umsetzung von Maßnahmen anhand der Richtlinien, erzielten Leistungen, Revisionen und Wartung, um auf diese Weise kontinuierliche Verbesserungen nach dem Prinzip des sogenannten PDCA-Zyklus zur Qualitätssicherung zu realisieren.

Zu den typischen Qualitätsmanagementsystemen gehört das Regelwerk ISO9000, IATF16949 und ISO13485.

VI Informationssicherheit

(VI – 1) Abwehrmaßnahmen gegen die Bedrohung von Computernetzwerken

Wir verpflichten uns, Abwehrmaßnahmen gegen die Bedrohung von Computernetzwerken zu treffen, um zu verhindern, dass dem Konzern oder anderen Parteien Schaden zugefügt wird.

Bedrohung von Computernetzwerken beinhaltet z. B. Computerviren, Computerwürme und Spyware.

Bei einem mit einem Computervirus usw. infizierten Personalcomputer (PC), mobilen Endgeräten usw. besteht die Gefahr, dass auf dem entsprechenden Gerät gespeicherte Kunden- und andere vertrauliche Informationen in falsche Hände gelangen. Dadurch können schwere Schäden wie Geschäftsstagnation und Glaubwürdigkeitsprobleme entstehen, weil dies unter anderem Angriffe auf die Computer und Systeme anderer Firmen möglich macht.

Es ist deshalb von großer Wichtigkeit, uns der Gefahr der Bedrohung von Computernetzen durch Treffen entsprechender Maßnahmen zu stellen, um zu verhindern, dass Parteien innerhalb und außerhalb des Konzerns Schaden zugefügt wird.

(VI – 2) Maßnahmen gegen den Verlust von persönlichen Daten

Wir verpflichten uns, die persönlichen Daten von Kunden, Dritten und den Arbeitnehmern des Konzerns durch geeignete Verwaltungs- und Schutzmaßnahmen zu sichern.

Persönliche Daten bezieht sich auf Informationen über lebende Personen, die es jedem erlauben, diese nach Namen, Geburtsdatum und anderen in den Daten enthaltenen beschreibenden Merkmalen zu identifizieren. (Dazu gehört auch die Art von Informationen, die es einer Person ermöglichen, eine Person zu identifizieren, da solche Informationen oft zu anderen Informationen führende Querverweise enthalten.)

Geeignete Verwaltungsmaßnahmen bedeutet den Aufbau und Betrieb eines umfassenden Verwaltungs- und Überwachungsmechanismus für persönliche Daten, einschließlich der Ausarbeitung von Standards und Regeln sowie der von Arbeitnehmern usw. zu beachtenden Richtlinien, der Erstellung von Plänen und Richtlinien gemäß den Standards und Regeln, der Umsetzung von Maßnahmen, Überwachung und Revision.

Geeignete Schutzmaßnahmen bedeutet, dass persönliche Daten so geschützt werden, dass deren unrechtmäßige und zweckwidrige Erfassung, Nutzung, Offenlegung oder Leckage ausgeschlossen ist.

(VI—3) Maßnahmen gegen den Verlust der vertraulichen Informationen von Kunden und Dritten

Wir verwalten und schützen die vertraulichen Informationen von Kunden und Dritten in angemessener Weise.

Vertraulichen Informationen bezieht sich allgemein auf die durch ein vereinbarungsgemäß vertrauliches Dokument preisgegebenen Informationen (einschließlich von Informationen auf elektromagnetischen und optischen Datenträgern), sowie auf mündlich preisgegebene Informationen, auf deren Vertraulichkeit vorher hingewiesen wurde.

Geeignete Verwaltungsmaßnahmen bedeutet den Aufbau und Betrieb eines umfassenden Verwaltungs- und Überwachungsmechanismus für vertrauliche Informationen, einschließlich der Ausarbeitung von Standards und Regeln, sowie der von Arbeitnehmern usw. zu beachtenden Richtlinien, der Erstellung von Plänen und Richtlinien gemäß den Standards und Regeln, der Umsetzung von Maßnahmen, Überwachung und Revision.

Geeignete Schutzmaßnahmen bedeutet, dass vertrauliche Informationen so geschützt werden, dass deren unrechtmäßige und zweckwidrige Erfassung, Nutzung, Offenlegung oder Leckage ausgeschlossen ist.

VII Beitrag zur Gesellschaft

(VII – 1) Beitrag zur Gesellschaft und Region

Wir unternehmen Aktivitäten auf freiwilliger Basis, die zur Entwicklung der internationalen und regionalen Gesellschaft beitragen.

Aktivitäten, die zur Entwicklung der internationalen und regionalen Gesellschaft beitragen, bezeichnet Aktivitäten zur Unterstützung von Gemeinden mithilfe der Managementressourcen des Konzerns und beinhaltet allgemein Folgendes:

- Die Leistung von Beiträgen zum Wohl der Gesellschaft durch unsere ursprünglichen Geschäftstätigkeiten, Technologien und Erfahrungen.
- Die Leistung von Beiträgen zum Wohl der Gesellschaft in Form von Unterstützung nichtfinanzieller Art mithilfe unserer Einrichtungen, Humanressourcen und anderer Mittel.
- Die Leistung von finanziellen Beiträgen zum Wohl der Gesellschaft in Form von Geldmitteln.

Im Einzelnen beziehen sich diese Aktivitäten z. B. auf Kooperation mit der Region bei Naturkatastrophen, Unterstützung der Aktivitäten von ehrenamtlichen Mitarbeitern, NPOs/NGOs, Spendenaktionen, sowie auf die Übermittlung und Verbreitung von Informationen. Jedes Konzernmitglied ist gehalten, Beiträge zum Wohl der Gesellschaft zu leisten, wobei es den Umfang dieser Aktivitäten im Rahmen seiner Möglichkeiten definieren kann.

VIII Betriebskontinuitätspläne (BCP)

(VIII – 1) Entwicklung und Vorbereitung eines Plans für Betriebskontinuität

Wir verpflichten uns, ein Risikomanagementsystem als Vorbeugung für unvorhersehbare Ereignisse wie Naturkatastrophen, Unfälle u. Ä. aufzubauen.

Unternehmen müssen darauf vorbereitet sein, die Produktion so schnell wie möglich wieder aufzunehmen, um ihrer Lieferverantwortung gerecht zu werden, falls sie oder ihre Zulieferer von einer größeren Katastrophe betroffen sind.

Um Schäden zu minimieren und eine im ungünstigsten Falle schnelle Wiederherstellung sicherzustellen, werden wir vorstellbare potenzielle Risiken (Naturkatastrophen, Brände, Unfälle usw.) definieren und ein Risikomanagementsystem zur schnellen Beherrschung solcher Situationen aufbauen sowie uns auf die Sicherstellung einer Mindestversorgung mit notwendigen Ressourcen* für die Weiterführung unserer Geschäftsaktivitäten vorbereiten. Die oben beschriebenen Maßnahmen werden uns dazu befähigen, unserer sozialen Verantwortung nachzukommen, indem wir unsere Lieferungen aufrechterhalten und somit den Schaden für die Volkswirtschaft minimieren.

*Mindestversorgung mit notwendigen Ressourcen beinhaltet Menschen (Mitarbeiter), lebenswichtige Infrastruktur (Strom, Telefon, Internet, Wasser- und Gasversorgung, Transportmittel), Anlagen (Büroräume, Werksanlagen und -einrichtungen), Informationen (für Geschäftstätigkeit erforderliche Daten), beteiligte Parteien (Geschäftspartner, Vertriebssystem) und Finanzwesen.

IX Geschäftspartner-Management

(IX – 1) Bestätigung der Lieferanten-Compliance

Kommunizieren Sie die Anforderungen dieser Leitlinien an Ihre eigenen Geschäftspartner und stellen Sie sicher, dass sie diese Richtlinie einhalten.

Weiterhin ist es notwendig, diese Richtlinie auch in ihrer Lieferkette zu entfalten und sich um Verbreitung ihrer Anwendung zu bemühen.

Wir werden auch zunehmend aufgefordert, ein Verfahren einzurichten, um die Einhaltung unserer Anforderungen durch die Geschäftspartner zu bestätigen.

Ende